

Arthur Schlegelmilch

Europäische Verfassungsgeschichte 1830–1914

Kurseinheit 1:
Konservativer Konstitutionalismus:
Das „monarchische Princip“ und die Herausforderung
des liberalen Verfassungsstaates

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhalt

Kurseinheit 1:

Konservativer Konstitutionalismus: Das „monarchische Princip“ und die Herausforderung des liberalen Verfassungsstaats

Einleitung	5
Auswahlbibliographie	7
1. Der Diskurs über das "Monarchische Princip"	12
2. Revision- Konflikt – Indemnität: Die Durchsetzung des konservativen Konstitutionalismus in Preußen (1848-1866)	19
3. Verfassungskampf ohne Perspektive: Kurhessen 1831-1866	32
4. Verfassungskontinuität zwischen liberalem und konservativem Konstitutionalismus. Das Großherzogtum Baden nach 1860	37
5. Verfassungskonflikt und parlamentarische Perspektive: Dänemark 1866-1915	46
6. Verfassungspolitik zwischen Autokratie und Revolution. Konstitutionelle Experimente im Zarenreich (1905-1914)	52
Anhang	
Revidierte Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat (31.1.1850)	59

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei!

Einleitung

Der vorliegende Kurs „Europäische Verfassungsgeschichte 1830-1914“ knüpft an den Kurs 4107 „Europäische Verfassungsgeschichte 1780-1830“ unmittelbar an. Dementsprechend wird hier wie dort von einem „erweiterten Verfassungsbegriff“ ausgegangen, der nicht nur die normative Ebene des Verfassungsstaats umfasst, sondern auch die Verfassungswirklichkeit mit einbezieht.¹ Beide Kurse verweisen auf die im historischen Verlauf wechselnden und je nach politischer Position unterschiedlichen inhaltlichen Füllungen des Verfassungsbegriffs.

Wiederum in Anlehnung an seinen Vorläufer verfolgt dieser Kurs nicht das Ziel, einen Gesamtüberblick über den Verlauf der europäischen Verfassungsgeschichte im Darstellungszeitraum zu verschaffen. Vielmehr sollen die Grundtypen der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung anhand von geeigneten Länderbeispielen herausgearbeitet und damit die Voraussetzungen für die Auseinandersetzung mit hier nicht behandelten Verfassungsstaaten des 19. Jahrhunderts hergestellt werden.

Im Zentrum beider Kurse steht der Verfassungstyp der konstitutionellen Monarchie, wie er sich bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts herausgebildet hatte. Seine „Grundphilosophie“ bestand in der dualen Gegenüberstellung von Exekutive und Legislative – eine auf Exekutive und Legislative bezogene unabhängige Gerichtsbarkeit im Sinne moderner Verfassungsgerichtsbarkeit fehlte dagegen meist. Die Idee der dualistischen Balance von Monarch und Parlament führte freilich zu gravierenden Funktionalitätsproblemen, sobald – was sehr häufig vorkam – Interessenskonflikte zwischen beiden Seiten auftraten, zumal sich der von der Verfassungstheorie für solche Krisenkonstellationen angebotene Lösungsmechanismus der Kammerauflösung durch Monarch und Regierung sowie der Durchführung von Neuwahlen in der politischen Realität als unzureichend erwies. Der monarchische Konstitutionalismus des „langen 19. Jahrhunderts“ entwickelte deshalb die Tendenz zur Überwindung der dualistischen Balance und zur Herausbildung einer ungleichen, entweder zugunsten der Krone oder zugunsten des Parlaments „hinkenden Gewaltenteilung“, wobei die Gewichtungen oft bereits durch die Verfassungsurkunde selbst und die machtpolitischen Hintergründe ihrer Entstehungsgeschichte präjudiziert wurden, d.h. revolutionäre Kontexte konstitutionelle Ordnungen mit parlamentarischen, restaurativen Kontexte dagegen konstitutionelle Systeme mit monarchischem Schwergewicht erzeugten, sofern nicht ohnehin der Durchbruch zum Parlamentarismus (direkte Abhängigkeit der Bildung, Zusammensetzung und Tätigkeit der Regierung vom Repräsentationsorgan und der in ihm herrschenden Mehrheiten) oder aber die Restauration des Absolutismus („Neoabsolutismus“) erfolgte.

¹ Vgl. die Einleitung zu 4107!

Die erste und die folgende Kurseinheit beziehen sich direkt auf das Problem der ungleichen Gewichtsverteilung im monarchisch-konstitutionellen System. Während die zweite Kurseinheit Phänomene des evolutionären wie auch revolutionären Übergangs von der konstitutionellen Monarchie zur parlamentarischen Monarchie bzw. parlamentarischen Republik behandelt, geht es hier zunächst um die Auseinandersetzung des Konservatismus mit der liberalen Verfassungsidee sowie die aus diesem Spannungszustand erwachsende Konzeption eines „konservativen Konstitutionalismus“. Im Mittelpunkt der dritten Kurseinheit steht wiederum das Funktionalitäts- und Stabilitätsproblem der konstitutionellen Monarchie – einerseits unter dem Aspekt ihrer Anfälligkeit für manipulative Eingriffe auf Parlaments- und Regierungsebene, zum anderen unter dem Gesichtspunkt der Herstellbarkeit funktionaler Verflechtungen zwischen Exekutive und Legislative unter den konkreten Bedingungen des deutschen Kaiserreichs. In typologischer Hinsicht geht es hier um die Frage, ob von einem eigenständigen „Typ der deutschen konstitutionellen Monarchie“ zwischen Absolutismus und Parlamentarismus gesprochen werden kann. Das abschließende Kapitel behandelt schließlich Phänomene der vertikalen Gewaltenteilung zwischen Staat, Länder und Kommunen im Kontext moderner Verfassungsstaatlichkeit.

Dieser Kurs beinhaltet zwei Einsendeaufgaben, zu deren Bearbeitung wir Sie im Sinne der Vertiefung und Erweiterung der in diesem Kurs vermittelten Inhalte einladen möchten. Die Bearbeitung der Einsendeaufgaben ist fakultativ. Ferner können zum vorliegenden Kurs – in Absprache mit dem Kursbetreuer (Arthur Schlegelmilch) – Hausarbeiten verfasst werden.

Auswahlbibliographie

Literatur zur europäischen Verfassungsgeschichte

Beyme, Klaus von, *Die parlamentarischen Regierungssysteme in Europa*, 2. Aufl., München 1973

Fenske, Hans, *Der moderne Verfassungsstaat. Eine vergleichende Geschichte von der Entstehung bis zum 20. Jahrhundert*, München 2001

Hattenhauer, Hans, *Europäische Rechtsgeschichte*, Heidelberg 1992

Kirsch, Martin, *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp – Frankreich im Vergleich*, Göttingen 1999

Kirsch, Martin/ Schiera, Pierangelo (Hg.), *Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich*, Berlin 2001

Dies. (Hg.), *Der Verfassungsstaat vor der Herausforderung der Massengesellschaft : Konstitutionalismus um 1900 im europäischen Vergleich*, Berlin 2002

Loock, Hans-Dietrich/ Schulze, Hagen (Hg.), *Demokratie und Parlamentarismus im Europa des 19. Jahrhunderts*, München 1982

Reinhard, Wolfgang, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999

Schulze, Reiner (Hg.), *Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung*, Berlin 1991

Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte

Anderson, Eugene Newton/ Anderson, Pauline R., *Political institutions and social change in continental Europe in the nineteenth century*, Berkeley 1967

Bernheim, Ernst (Hg.), *Auswahl europäischer Verfassungsurkunden von 1791 bis 1871. Zu historischen und staatsrechtlichen Seminarübungen zusammengestellt*, Greifswald 1910

Boldt, H., *Einführung in die Verfassungsgeschichte. Zwei Abhandlungen zu ihrer Methodik und Geschichte*, Düsseldorf 1984

Franz, Günther (Hg.), *Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung*, 2. Aufl., Darmstadt 1964

Pölit, Karl Heinrich Ludwig (Hg.), *Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit*, 2. Aufl., 3 Bde., Leipzig 1833 – 1835

Schubert, Friedrich Wilhelm (Hg.), *Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europas, der Nordamerikanischen Staaten und Brasiliens, welche gegenwärtig die Grundlage des öffentlichen Rechts in diesen Staaten bilden*, 2 Bde., Königsberg 1848 – 1850

Schulze, Hagen / Paul, Ina Ulrike (Hg.), *Europäische Geschichte. Quellen und Materialien*, München 1994

Willoweit, Dietmar (Hg.), *Europäische Verfassungsgeschichte*, München 2003

Literatur zu Kurseinheit 1

Becker, Josef (Hg.), *Badische Geschichte. Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart*, Stuttgart 1979

Böckenförde, Ernst-Wolfgang (Hg.), *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1914)*, 2. veränd. Aufl., Königstein/ Ts. 1981

Ders. (Hg.), *Probleme des Konstitutionalismus im 19. Jahrhundert*, Berlin 1975

Boldt, Hans, *Die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850. Probleme ihrer Interpretation*, in: Hans-Jürgen Puhle/ Hans-Ulrich Wehler (Hg.), *Preußen im Rückblick*, Göttingen 1980, S. 224-246

Ders., *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. 2: *Von 1806 bis zur Gegenwart*, München 1987

Brandt, Harm-Hinrich, *Deutsche Geschichte 1850-1870. Entscheidung über die Nation*, Stuttgart 1999

Ders., *Der lange Weg in die demokratische Moderne. Deutsche Verfassungsgeschichte von 1800 bis 1945*, Darmstadt 1998

Büsch, Otto/ Neugebauer, Wolfgang (Hg.), *Moderne preußische Geschichte 1648-1947*, 3 Bde., Berlin - New York 1981

Büsch, Otto/ Arthur Schlegelmilch (Hg.), *Wege europäischen Ordnungswandels. Gesellschaft, Politik und Verfassung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Hamburg 1995

- Engelstoft, Povl/ Wendt, Frantz, *Haandbog i Danmarks politiske Historie/ Handbuch zur politischen Geschichte Dänemarks*, Kopenhagen 1934
- Fink, Troels, *Estrupidens politiske historie 1875-1894/ Die politische Geschichte der Estrupzeit 1875-1894*, Odense 1986
- Gall, Lothar, *Der Liberalismus als regierende Partei. Das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung*, Wiesbaden 1968
- Grimm, Dieter, *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866*, Frankfurt a. M. 1988
- Grünthal, Günther, *Parlamentarismus in Preußen 1848/49-1857/58*, Düsseldorf 1982
- Grothe, Ewald, *Verfassungsgebung und Verfassungskonflikt. Das Kurfürstentum Hessen in der ersten Ära Hassenpflug 1830-1837*, Berlin 1996
- Hartung, Fritz, *Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, 9. Aufl., Stuttgart 1969
- Hellmann, Manfred (Hg.), *Handbuch der Geschichte Rußlands*, Bd. 3: 1856 - 1945 : von den autokratischen Reformen zum Sowjetstaat, Stuttgart 1992
- Himmelstrup, Jens/ Møller, Jens, *Danske forfatningslove 1665-1953/ Dänische Verfassungsgesetze 1665-1920*, Kopenhagen 1932
- Hintze, Otto, *Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte*, hrsg. v. Gerhard Oestreich, 2. Aufl., Göttingen 1962
- Ders., *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 2: *Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850*, 2. Aufl., Stuttgart 1975
- Ders., *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 3: *Bismarck und das Reich*, 2. Aufl. Stuttgart 1969
- Hosking, Geoffrey Alan, *The Russian Constitutional Experiment. Government and Duma 1907-1914*, Cambridge 1973
- Kondylis, Panajotis, *Konservativismus. Geschichtlicher Gehalt und Untergang*, Stuttgart 1986
- Kraus, Hans-Christof, *Konstitutionalismus wider Willen. Versuche einer Abschaffung oder Totalrevision der preußischen Verfassung während der Reaktionsära (1850-1857)*, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte*, Neue Folge, Bd. 6, (1996), H. 1, S. 157-240

- Kühne, Thomas, *Dreiklassenwahlrecht und Wahlkultur in Preußen 1867-1914. Landtagswahlen zwischen korporativer Tradition und politischem Massenmarkt*, Düsseldorf 1994
- Mieck, Ilja, *Preußen von 1807 bis 1850. Reformen, Restauration und Revolution*, in: Otto Büsch (Hg.), *Handbuch der Preußischen Geschichte*, Bd. 2, Berlin-New York 1992
- Munch, P., *Danmark under Forfatningskampen 1870-1901/ Dänemark während des Verfassungskampfes 1870-1901*, Kopenhagen 1901
- Nipperdey, Thomas, *Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat*, München 1983
- Pipes, Richard, *Die russische Revolution*, Bd. 1: *Der Zerfall des Zarenreiches*, Berlin 1992
- Ritter, Gerhard A. (Hg.), *Gesellschaft, Parlament und Regierung. Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland*, Düsseldorf 1974, S. 145-164
- Ders. (Hg.), *Regierung, Bürokratie und Parlament in Preußen und Deutschland von 1848 bis zur Gegenwart*, Düsseldorf 1983
- Schefold, Dian, *Verfassung als Kompromiß? Deutung und Bedeutung des preußischen Verfassungskonflikts*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte*, 3 (1981), S. 137-157
- Schlegelmilch, Arthur, *Das Projekt der konservativ-liberalen Modernisierung und die Einführung konstitutioneller Systeme in Preußen und Österreich 1848/49*, in: Martin Kirsch/ Pierangelo Schiera (Hg.), *Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich*, Berlin 2001, S. 155-177
- Schwarzmaier, Hansmartin (Hg.), *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, Band 3: *Vom Ende des Alten Reichs bis zum Ende der Monarchien*, Stuttgart 1992
- Schwentker, Wolfgang, *Konservative Vereine und Revolution in Preußen 1848/49. Die Konstituierung des Konservativismus als Partei*, Düsseldorf 1988
- Skovmand, Roar, *Geschichte Dänemarks 1830-1939*, Neumünster 1973.
- Stolleis, Michael, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, II. Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800-1914*, München 1992
- Wasielewski, Andreas, *Der kurhessische Verfassungskonflikt von 1850 in der Bewertung des deutschen Konstitutionalismus* Kassel 1990

Wehler, Hans-Ulrich, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 2: *Von der Reformära bis zur industriellen und politischen "Deutschen Doppelrevolution"*, München 1989

Wehler, Hans-Ulrich, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 3: *Von der "Deutschen Doppelrevolution" bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges 1849 – 1914*, 3. Aufl., München 1995

Quellen zur Kurseinheit 1

Boldt, Hans (Hg.), *Reich und Länder. Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte im 19. Und 20. Jahrhundert*, München 1987

Fenske, Hans (Hg.), *Der Weg zur Reichsgründung 1850-1870*, Darmstadt 1977

Huber, Ernst Rudolf (Hg.), *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, 2 Bde., 1961/64

Ders./ Bülow, Friedrich (Hg.), *Die Verfassungen des teutschen Staatenbundes seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit*, 2. Abt., Leipzig 1847

<http://www.verfassungen.de> [Gegenwärtige und historische nationale und internationale Verfassungstexte in deutscher Sprache].

1. Der Diskurs über das „Monarchische Princip“

Charte von 1814 als
Leitverfassung

Dem Kurs *Europäische Verfassungsgeschichte (1780-1830)*,² konnten Sie entnehmen, dass die in der postnapoleonischen Ära entstandenen Konstitutionen weitgehend dem „monarchischen Prinzip“ verpflichtet gewesen sind, es sich also um Verfassungsordnungen handelte, die zwar grundsätzlich gewaltenteilig organisiert waren, ihren politischen Schwerpunkt aber beim Monarchen als dem Träger der obersten Staatsgewalt hatten. Als Grundmodell dieses Konstitutionalismusstyps wurde die französische Charte vom 4. Juni 1814 vorgestellt. Sie sah insofern eine Gewaltenteilung vor, als der König bei Gesetzgebung und Steuererhebung der Mitwirkung des Zweikammerparlaments bedurfte. Im Gegenzug wurde die monarchische Gewalt durch alleinige und unkontrollierte Vorrechte (Prärogativen) in den Bereichen Außenpolitik (Abschluss von Verträgen, Kriegserklärung) und Militär (Oberbefehl) sowie durch das Recht zur Auflösung der Abgeordnetenkammer und zum Erlass von Notverordnungen gestärkt.³

Entwicklungsoffenheit
des Charte-Konstitutionalismus

Ungeachtet der durch historische und metaphysische Legitimationskonstrukte zusätzlich untermauerten formalen Dominanz des Monarchen erwies sich der Typus der Charte-Verfassung in der politischen Realität Frankreichs als entwicklungsoffenes Verfassungssystem, um dessen Ausdeutung zwischen absolutistisch, ständisch-konservativ. und bürgerlich-liberal disponierten Kräften hart gerungen wurde. Schließlich provozierte der offenkundige Missbrauch des Ordonanzrechts durch Karl X. nicht nur den entschiedenen Widerstand der Bürgerlich-Liberalen, sondern führte im Ergebnis der Pariser Julirevolution von 1830 sogar zu einer liberalen Revision und Umdeutung des Charte-Konstitutionalismus, dessen Schwerpunkt nunmehr beim Parlament respektive seiner besitz- und beamtenbürgerlich dominierten Deputiertenkammer lag.

Konservative Reaktionen
auf die Umdeutung
des Charte-Konstitutionalismus

Obwohl die Charte constitutionelle ursprünglich (1814) als Barriere gegen die Kräfte der Bewegung konzipiert worden war, hat sie den Einbruch des parlamentarischen und demokratischen Prinzips letztlich nicht zu verhindern vermocht. Während diese Entwicklung für den europäischen Liberalismus allgemein eine hoffnungsvolle Perspektive darstellte, bildete sie für diejenigen Gruppen ein beunruhigendes Bedrohungsszenario, deren soziale und politische Privilegien eng mit der Machtstellung der Krone verknüpft waren. Sie reagierten teils mit reaktionären Gegenkonzepten, insbesondere der Patrimonialstaatstheorie Karl Ludwig von

² Kurs No. 4107.

³ „Art. 14. Der König ist das Staatsoberhaupt, er befehligt die Streitkräfte zu Lande und zu Wasser, erklärt den Krieg, schließt Friedens-, Bündnis- und Handelsverträge, ernennt (die Amtsträger) für sämtliche Stellen der öffentlichen Verwaltung und erläßt die für die Durchführung der Gesetze sowie für die Staatssicherheit erforderlichen Regelungen und Ordonnanzen.“ (Verfassungsurkunde vom 4. Juni 1814, in: Michael Erbe (Hg.), *Vom Konsulat zum Empire libéral. Ausgewählte Texte zur französischen Verfassungsgeschichte 1799-1870*, Darmstadt 1985, S. 147-165, hier: S. 153).

Hallers,⁴ teils mit konservativen Alternativmodellen, die bei aller Gegnerschaft zum Liberalismus die Unabwendbarkeit des Verfassungsstaats anerkannten und nach dessen konservativer Steuerung und Gestaltung strebten. Im Rahmen des vorliegenden Studienkurses ist in erster Linie die zweitgenannte Richtung von Interesse, während die Ultrakonservativen aufgrund ihrer Fundamentalopposition keine eigenständigen verfassungspolitischen Impulse setzten und deshalb hier nur am Rande behandelt werden.⁵

Trotz seiner antiliberalen Grundhaltung kann der österreichische Metternich-Berater und Restaurationsideologe Friedrich Gentz bereits zur Gruppe der konservativen Verfassungsdenker im oben angegebenen Sinn gezählt werden. Dieses Verdienst erwarb er sich mit der Definition des „monarchischen Prinzips“ als einer Formel, die die Einrichtung von Verfassungen unter der Bedingung erlaubte, dass das Souveränitätsmonopol der Krone erhalten und die dominierende Stellung des Monarchen im Gewaltenteilungsmechanismus festgeschrieben würde. Ihren gesetzlichen Niederschlag fand Metternichs Vorschlag im Artikel 57 der Wiener Schlussakte von 1820:⁶

"Monarchisches Prinzip" nach Friedrich Gentz

„Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die gesammte Staats-Gewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.“

Offen blieb allerdings die Frage, was überhaupt unter einer „landständischen Verfassung“ zu verstehen sei. Hier war es Gentz nicht gelungen, die von ihm gewünschte präzisierende Definition von „landständig“ als Gegensatzbegriff zu „repräsentativ“ durchzusetzen,⁷ so dass in der Verfassungswirklichkeit der Restaurations- und Vormärzperiode altständische und bürgerliche Repräsentationsstrukturen nebeneinander standen bzw. Mischformen auftraten und aufs Ganze gesehen ein Prozess der Zurückdrängung des ständischen zugunsten des repräsentativen Prinzips in Gang gekommen war.

Landständische Verfassung?

⁴ Vgl. Kurs 4107, KE 2, Kap. 5.2.2. Siehe ferner oben, Anm. 15.

⁵ Für eine solche Haltung siehe z. B. folgende schriftliche Äußerung des ultrakonservativen Politikers Edwin von Manteuffels gegenüber General v. Rochow, Ende Mai 1850: „Es stehen sich zwei Prinzipien gegenüber, das des Fürstentums von Gottes Gnaden, das der Volkssouveränität. Eine Vermittlung durch konstitutionelle Erfindungen ist ein Unsinn.“ (aus: Ludwig Dehio, *Zwei politische Briefe Edwin von Manteuffels*, in: *Deutsche Revue*, 47 [1922], S. 146-155).

⁶ Vgl. Kurs 4107, KE 2, Kap. 5.3.1.

⁷ Vgl. Friedrich Gentz, *Über den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativ-Verfassungen, 1819*, teilw. abgedr. in: Hartwig Brandt (Hg.), *Restauration und Frühliberalismus: 1814-1840*, Darmstadt 1979, S. 218-223.

„Kammerkämpfe“

Aber auch der Grundsatz der obersten Souveränität und Machtstellung des Monarchen erwies sich keineswegs als unumstößlich. Waren Abgeordnetenkammern mit bürgerlich-liberalen Mehrheiten erst einmal durch Wahl zustande gekommen, so entwickelten sie nicht selten die Neigung, ihr Steuerbewilligungsrecht und ihre Legislativfunktionen nicht bloß als Korrektiv des Regierungshandelns, sondern als offensives Machtinstrument zur Durchsetzung spezifischer verfassungspolitischer Ziele zu nutzen, wie etwa der Vereidigung des Militärs (Offizierskorps) auf die Verfassung, der Einflussnahme auf die Ausgabenpolitik der Regierung oder sogar der Entlassung missliebiger Minister. Die über solche Themen geführten „Kammerkämpfe“ konnten die im Geiste der Charte constitutionelle konstruierten Verfassungen in kurzer Zeit an den Rand des Zusammenbruchs bringen, da ein wirkungsvoller Mechanismus zur Bereinigung des Konflikts fehlte: Die eigentlich vorgesehene Auflösung und Neuwahl der widerspenstigen Kammer durch den Monarchen verstärkte meist nur noch die in der Kammer dominierende Richtung; Ministeranklagen erbrachten wiederum nicht die von den liberalen Abgeordneten angestrebten Amtsenthebungen und direkten Einflussnahmen auf die Exekutive; Gewaltmaßnahmen „von oben“ führten zu weiterer Radikalisierung und Destabilisierung. Insbesondere der in Kurs 4107 behandelte Staatsstreichs Ernst Augusts von Hannover (1837) und seine Folgen stellten die Gefahren „despotischen“ Handelns eindrucksvoll unter Beweis.⁸

Friedrich Julius Stahl:
Neudefinition des monarchischen Prinzips

Vor diesem bedrohlichen Hintergrund nahm der preußisch-deutsche Konservatismus in den 1840er Jahren eine neue staats- und verfassungstheoretische Positionsbestimmung vor. Ihr wichtigster Protagonist wurde der Berliner Hochschullehrer und Politiker Friedrich Julius Stahl (1802-1861).⁹ Stahl erklärte die Umsetzung des Charte-Konstitutionalismus in den deutschen Staaten für gescheitert und machte hierfür vor allem die mangelnde begriffliche Präzision des „monarchischen Prinzips“ verantwortlich. Die von ihm vorgeschlagene Neudefinition sollte den Weg zu einem zeitgemäßen und eigenständigen „deutschen Konstitutionalismus“ frei machen – und zwar in doppelter Frontstellung sowohl gegenüber dem britischen System, bei dem „das Parlament die entscheidende Macht für den öffentlichen Zustand ist“, als auch gegenüber dem französischen „sogenannten konstitutionellen Staatsrecht, das vom König die absolute Neutralität fordert“, denn beide würden „unvermeidlich zur Verfassung Nordamerikas“ führen und die monarchische Herrschaftsform als „das Fundament deutschen Staatsrechts und deutscher Staatsweisheit“ zerstören.¹⁰ Stahls „deutscher Konstitutionalismus“ sollte hingegen die „Souveränität des Königs“ bewahren und das „monarchische Prinzip“ im Sinne der „thatsächliche[n] Stellung“ des Fürsten als „Schwerpunkt

⁸ Vgl. Kurs 4107, KE 2, Kap. 5.3.3.

⁹ Zu Stahl vgl. z.B. Wilhelm Füssl, *Professor in der Politik. Friedrich Julius Stahl (1802-1861). Das monarchische Prinzip und seine Umsetzung in die parlamentarische Praxis*, Göttingen 1988.

¹⁰ Vgl. Friedrich Julius Stahl, *Das monarchische Princip*, in: Ders., *Die Philosophie des Rechts*, Bd. 2: *Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung*, 5. Aufl., Tübingen 1878 (ND 1963), S. 372-423, die Zitate auf den Seiten 374, 381, 413, 415.

der Verfassung“ interpretieren.¹¹ Um dies zu erfüllen, waren jedoch bestimmte formale Voraussetzungen zu gewährleisten:

„Fassen wir nun das Alles noch einmal zusammen, so beruht das monarchische Princip darauf, daß der Fürst allein die Abfassung der Gesetze (Initiative) hat, die Stände nur Zustimmung und Petition, daß er allein die Administration hat, daß nicht administrative Anordnungen, noch weniger administrative Verfügungen (private bills) als Gesetze gelten und der ständischen Zustimmung unterliegen, daß er sowohl sein eigenes fürstliches Einkommen als auch die Mittel des Staatshaushalts unabhängig von ständischer Willkühr mit Sicherheit besitzt, nur für fakultative Ausgaben oder für Erhöhungen oder bez. für Abänderungen im bisherigen traditionellen System des Staatshaushalts der Stände bedarf, endlich, daß er alle diese Rechte wirklich und nicht scheinbar übt, und zu diesem Ende die Kontrasignatur und Verantwortung der Minister oder sonstige Schutzmittel der Stände sich nicht weiter erstrecken als auf Einhaltung der Verfassung.“¹²

Mit seinem konstitutionellen Anforderungskatalog bewegte sich Stahl sowohl auf der Linie des asymmetrischen Verfassungsdenkens des Artikels 57 der Wiener Schlussakte als auch in der Tradition der großen preußischen Reformzeit, als immer wieder die Forderung nach „der energischen Vereinigung aller Kräfte der einzelnen zu einem gemeinschaftlichen Zweck“ erhoben worden war.¹³ Stahl war sich darüber im Klaren, dass sein „deutscher Konstitutionalismus“ auf dem Boden der bisherigen restriktiven Auslegungspraxis des Artikels 13 der Bundesakte bzw. der unzureichenden provinzialständischen Repräsentationsstruktur Preußens nicht zu erreichen sein würde. Beim mittlerweile erreichten Entwicklungsstand der Bevölkerung hielt er es für unabdingbar, den Ständen substantielle Mitwirkungsrechte sowohl im Hinblick auf die „Rechtssphäre des Individuums“ als auch auf die „Gesamtlenkung des Staates“ zuzugestehen. Hierzu zählte er die Verfas-

Ständische
Mitwirkungsrechte

¹¹ *Ebda.*, S. 384.

¹² *Ebda.*, S. 402.

¹³ Mit der Begründung, dass die gewünschte Sicherung der Monarchie „nicht in dem verringerten Gewichte der ständischen Wirksamkeit“ gesucht [werden sollte], sondern dadurch, „daß ein deutliches und volles Bewußtsein sich bilde, was königliche und was ständische Sphäre sey, und damit eine Sicherheit, überall die eine tapfer zu behaupten, ohne die andere zu überschreiten.“ (Karl Frhr. vom Stein zum Altenstein, *Rigaer Denkschrift „Über die Leitung des Preußischen Staats“*, 11.9.1807, abgedr. in: Georg Winter [Hg.], *Die Reorganisation des Preußischen Staates unter Stein und Hardenberg*, Tl. 1, Bd. 1: *Allgemeine Verwaltungs- und Behördenreform*, Leipzig 1931, S. 364-566, hier: S. 393, 412, 423).

sungsrevision, die Steuerbewilligung und die Ministeranklage, nicht jedoch die Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament.¹⁴

Chancen des Stahlschen
Paradigmenwechsel

Obwohl Stahls Staats- und Verfassungsbegriff noch immer Unschärfen und Vorbehalte aufwies,¹⁵ bedeutete das „monarchische Prinzip“ von 1845 den Durchbruch einer konstitutionellen Theorie des preußischen Konservatismus, der bis dahin durch Hallers Lehre von der patrimonialen Monarchie und die darauf aufbauende „Politische Romantik“ paralytisch worden war.¹⁶ Zudem ergaben sich als Konsequenz des Stahlschen Paradigmenwechsels auch neue Berührungspunkte zwischen Konservativen und Liberalen, sofern man dort bereit war, für das „konservative Princip“ einer „gewisse[n] Vorliebe für das Bestehende und ein Streben nach langsamerem Gange der Veränderung“ Verständnis aufzubringen und die sich in verfassungspolitischer Hinsicht daraus ergebenden Konsequenzen zu akzeptieren:

„Die überkommene Verfassung muß danach immer das Subjekt bleiben, das da fortgebildet wird, auch neue Ideen und Principien müssen in ihr als in ihrem realen Stoffe realisiert werden, nicht außerhalb ihrer eine neue Verfassung beginnen.“¹⁷

¹⁴ Vgl. *ebda.*, S. 394. Dazu folgende Erläuterung Stahls: „Es besteht hier die Ministerverantwortlichkeit bloß zum Zwecke der Verfassungsmäßigkeit, nicht wie in England zum Zwecke der parlamentarischen Regierung.“

¹⁵ Dazu zählt die, in der Tradition der „Politischen Romantik“ stehende metaphysische Begründung des Staats als „sittlicher Welt“, als „Reich realisierter und zu realisierender sittlicher Ideen“ (F. J. Stahl, *Die Philosophie des Rechts...*, S. 140f.) sowie die Anwendung ständischer Repräsentationskriterien. Die künftigen „Reichsstände“ sollten allerdings neu gegliedert werden und sich außerdem als Repräsentanten des ganzen Volkes verstehen. Siehe dazu sowie zum Ideal des „sittlichen Reichs“ W. Füssl, *Professor in der Politik...*, S. 25ff., 37f.

¹⁶ Vgl. Karl-Georg Faber, *Zur Machttheorie der politischen Romantik und der Restauration*, in: Richard Brinkmann (Hg.), *Romantik in Deutschland. Ein interdisziplinäres Kolloquium*, Stuttgart 1978, S. 39-89; als wichtigste zeitgenössische Rezipienten Hallers können Carl Ernst Jarcke, Joseph Maria von Radowitz sowie Romeo Maurenbrecher gelten; zu seiner Bedeutung vgl. die – ironisch zugespitzte – Bezeichnung Hallers als „Rousseau der Konterrevolution“ durch Karl Riedel (1842) (vgl. Burchard Graf von Westerholt, *Patrimonialismus und Konstitutionalismus in der Rechts- und Staatstheorie Karl Ludwig von Hallers. Begründung, Legitimation und Kritik des modernen Staates*, Berlin 1999, S. 73). Zur Kontrastierung gegenüber Stahl vgl. die Reformvorschläge bei: Ernst Gottfried Georg Bülow-Cummerow, *Preußen, seine Verfassung, seine Verwaltung, sein Verhältniß zu Deutschland*, 3. Aufl., Berlin 1842.

¹⁷ Vgl. F. J. Stahl, *Die Philosophie des Rechts...*, Bd. 2, S. 227. Das Zitat zur Konservatismus-Definition *ebda.* Stahl bemüht sich hier stark um die Herausarbeitung der Entwicklungs- und Reformfähigkeit des „konservativen Princips“: „Es ist nichts weniger als Stabilität, es schließt die gründlichsten Reformen, da wo sie gezeitigt sind, und die höchste Energie gegen Mißbräuche und Uebel in keiner Weise aus...“ und es können die verschiedensten politischen Tendenzen, die nach Erweiterung politischer Freiheit wie der Befestigung der Autorität, gleichmäßig ihm huldigen.“

Arbeitsaufgabe

Worin besteht die Innovationsleistung Stahls für die konservative Verfassungstheorie im Vergleich zum „monarchischen Prinzip“ Metternichs?

Da ein großer Teil des deutschen Liberalismus die staatspolitischen Leistungen des aufgeklärten und bürokratischen Absolutismus hoch achtete und seinerseits eher „historisch“ denn „philosophisch“ dachte, bedeutete Stahls Konstruktion eines geschichtlich fundierten, monarchisch geprägten Konstitutionalismus ein echtes Verständigungsangebot.¹⁸ Dies galt in besonderem Maße für die gemäßigt-liberale Richtung um den Göttinger Staatswissenschaftler Friedrich Christoph Dahlmann (1785-1860). Ausgehend von seinem 1835 erstmals erschienenen, vielfach aufgelegten Hauptwerk „Die Politik, auf den Grund und das Maaß der gegebenen Zustände zurückgeführt“¹⁹ betonte Dahlmann in klarer Distanz zur Natur- und Vernunftrechtstheorie die „Uranfänglichkeit“ und Priorität des Staats,²⁰ die historische Gebundenheit der Verfassungsform und die prinzipielle Offenheit der konstitutionellen Entwicklung im „Fluß der Zeit“. Wenn es schließlich doch nicht zu einer konzeptionellen Annäherung zwischen Stahl und Dahlmann kam, dann dürfte dies – abgesehen von den ungünstigen Zeitumständen der ausgehenden 1840er Jahre – vor allem daran gelegen haben, dass Dahlmann den entscheidenden typologischen Kunstgriff Stahls, die aus der Ablehnung des englischen „parlamentarischen Prinzips“ gewonnene These eines eigenständigen deutschen „monarchischen Prinzips“, nicht teilte und im Gegensatz zu jenem die englische Verfassungsentwicklung als Vorbild für Deutschland ansah – ohne freilich Englands bereits erfolgten Übergang zum Parlamentarismus klar genug zu erken-

Liberalismus und „monarchisches Prinzip“ Stahls

Friedrich Christoph Dahlmann

Unterschiedlichkeit der England-Rezeption

¹⁸ Vgl. schon Herders Kritik an Montesquieu, dieser habe die geschichtliche Dimension des Volkslebens zu wenig berücksichtigt (Rudolf Vierhaus, *Montesquieu in Deutschland. Zur Geschichte seiner Wirkung als politischer Schriftsteller im 18. Jahrhundert*, in: Ernst Wolfgang Böckenförde/ Wilhelm Goerdts/ Karlfried Gründer u.a., *Collegium Philosophicum. Studien. Joachim Ritter zum 60. Geburtstag*, Basel-Stuttgart 1965, S. 403-437, hier S. 436); zur Verwurzelung des Harmoniedenkens in der Aufklärung vgl. Vierhaus, Rudolf, *Politisches Bewußtsein in Deutschland vor 1789*, in: Helmut Berding/ Hans-Peter Ullmann (Hg.), *Deutschland zwischen Revolution und Restauration*, Königstein/ Ts., 1981, S. 161-183, hier: S. 166f.; zur konservativen Liberalismuskritik des Vormärz vgl. Panajotis Kondylis, *Konservatismus. Geschichtlicher Gehalt und Untergang*, Stuttgart 1986, S. 298ff.

¹⁹ Die Ausgabe von 1835 liegt jetzt im Neudruck als Band 7 der Bibliothek des deutschen Staatsdenkens (Frankfurt a. M. 1997) vor. Die folgenden Zitate und Belege zur „Politik“ beziehen sich auf diesen von Wilhelm Bleek herausgegebenen Band.

²⁰ Vgl. §§ 1-3 der „Politik“; zum Verhältnis von Freiheit und Staatlichkeit siehe Conrad Varentztrapp (Hg.), *F. C. Dahlmann's Kleine Schriften und Reden*, Stuttgart 1886., S. 461: „Wenn Staatsmacht und Volksfreiheit einmal gleichzeitig nicht zu haben sind, gebührt der Staatsmacht in alle Wege der Vorrang.“

nen.²¹ Seine England-Verehrung führte Dahlmann zu einer Verfassungsvision, die bei aller Geschichtlichkeit seines Denkens letztlich doch auf die Integration des zu schaffenden deutschen Nationalstaats in den Kontext des westeuropäisch-atlantischen Konstitutionalismus abzielte und keinen Platz für einen „deutschen Sonderweg“ ließ. Dies belegt nicht zuletzt auch Dahlmanns führende Rolle bei der Erarbeitung der deutschen Nationalverfassung von 1849, deren Nähe zum Parlamentarismus für Stahl keinesfalls akzeptabel sein konnte.²²

²¹ So bemerkte er in einer kommentierenden Notiz zu dem von ihm geforderten uneingeschränkten monarchischen Recht auf Ministerernennung und -entlassung im Hinblick auf die englische Regierungskrise von 1834: „Daß der König auch ein Ministerium, welches die Majorität im Parlament hat, entläßt, worüber die November 1834 entlassenen Minister klagen, fast als ob es wider die Constitution sey, dürfte seit der Reform-Acte wol öfter vorkommen.“ Dies war exakt die falsche Projektion des weiteren englischen Verfassungsverlaufs! Tatsächlich gelang es William IV. nach der Entlassung der Regierung Melbourne im November 1834 nicht, den gegen den Willen des Unterhauses berufenen Peel zu halten, so dass 1835 wieder Melbourne zurückkehrte und sich damit das System der parlamentarischen Regierung in England endgültig durchsetzte. Da Dahlmann auch in den folgenden Auflagen der „Politik“ die Identifizierung seines Idealtyps der konstitutionellen Monarchie mit dem parlamentarisch gewordenen britischen Verfassungsstaat fortsetzte, ist hier von einer frappanten und vor allem erstaunlich langlebigen Fehlwahrnehmung der britischen Verhältnisse auszugehen.

²² Dahlmann war Mitglied des Verfassungsausschusses der deutschen Konstituante und Mitglied der Paulskirchen-Deputation, die Friedrich Wilhelm v. Preußen die Kaiserkrone anbot. Vgl. Kühne, *Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben*, Frankfurt a. M. 1985, S. 43. Die Grenzen seines Parlamentarismusverständnisses zeigten sich, als er sich als Führer der Casinopartei zum absoluten Vetorecht des Königs als „Recht der rettenden Tat“ bekannte. Dazu: Heinrich August Winkler, *Der überforderte Liberalismus. Zum Ort der Revolution von 1848/49 in der deutschen Geschichte*, in: Wolfgang Hardtwig (Hg.), *Revolution in Deutschland und Europa*, Göttingen 1998, S. 185-206, hier: S. 191.